

**Datum der Bekanntmachung: 31. Mai 2007**

## **Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg**

Aufgrund des 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG ) erlässt die Universität Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. Mai 2007 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Universität Flensburg. Für die Zentrale Hochschulbibliothek, das Sportzentrum, die Gasthörer und für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung gelten eigene Gebührensatzungen.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Universität Flensburg erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Einschreibung,
3. die nachträgliche Einschreibung
4. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Universität
6. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums oder einer Hochschulprüfung
7. die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen,
8. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse,
9. Auslagen für Telefon/Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand.

(2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in Gebührenordnungen festgelegt, die als Anlage 1 bis 3 Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 3 Bemessung der Gebühren**

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht

### **§ 4 Arten der Gebührenbestimmung**

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

### **§ 5 Pauschalgebühren**

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner könne für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschalgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus den einzelnen Gebührenordnungen.

### **§ 6 Ermäßigung und Befreiung**

Für bestimmte Leistungen können für Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulangehörige und andere, soweit sie in den einzelnen Gebührenordnungen ausdrücklich genannt sind, Gebührenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen zugelassen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2007 in Kraft. Die Genehmigung des Rektors nach § 22 HSG wurde am 31. Mai 2007 erteilt.

Flensburg, den 31. Mai 2007

Der Rektor der Universität Flensburg  
Prof. Dr. Heiner Dunckel

### **Verzeichnis der Anlagen:**

Anlage 1: Verwaltungsgebühren

Anlage 2: Auslagenerstattung

Anlage 3: Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen

### **Anlage 1**

#### ***Verwaltungsgebühren***

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches   | 15 Euro    |
| 2. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises   | 6 Euro     |
| 3. Ausfertigung einer Zweitschrift der Gasthörerbestätigung  | 6 Euro     |
| 4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung | 10 Euro    |
| 5. Einschreibung   | 25 Euro    |
| 6. nachträgliche Einschreibung   | 25 Euro    |
| 7. Ausfertigung einer Zweitschrift von akademischen Zeugnissen und Urkunden                              | 25 Euro    |
| 8. Akzessorische Verleihung eines akademischen Grades  | 50 Euro    |
| 9. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern                                      | 2 Euro     |
| 10. Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite und nach Umfang                 | 2 - 3 Euro |
| 11. Vorbeglaubigungen  | 3 Euro     |

12. Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung		3 - 10 Euro
13. Sonstige Bescheinigungen		3 - 10 Euro
14. Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind		3 - 10 Euro
15. Erteilung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes		
je Seite	a) bis zum Format DIN B 4	0,50 Euro
	b) bei größerem Format	1 Euro

## **Anlage 2**

### ***Erstattung von Auslagen***

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Fotokopien             | in anfallender Höhe |
| 2. Telefon/Telefax-Kosten | in anfallender Höhe |
| 3. Verpackungskosten      | in anfallender Höhe |
| 4. Porto                  | in anfallender Höhe |
| 5. Versandkosten          | in anfallender Höhe |

## **Anlage 3**

### ***Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen***

Studierende ohne deutsches Abitur müssen vor Beginn des Studiums über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und diese bei der Bewerbung zum Studium nachweisen. Die Universität Flensburg bietet hierzu Sprachkurse und Sprachprüfungen an.

1. Eignungstest für die vorläufige Zulassung.

Der bestandene Eignungstest berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Rahmen der vorläufigen Zulassung. Voraussetzung für eine Rückmeldung nach dem zweiten Semester sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die mit einem anerkannten Zertifikat nachgewiesen werden müssen.

Die Gebühr für die Teilnahme an dem Eignungstest beträgt 50 Euro

2. DSH-Prüfung

Die Universität Flensburg bietet einen Sprachkurs an, der mit der bundesweit anerkannten DSH-Prüfung abschließt.

Die Gebühr für die Teilnahme an dem Sprachkurs  
und der DSH-Prüfung beträgt

100 Euro

Die Teilnahme am Sprachkurs ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

3. Eine Ermäßigung der Gebühren ist ausgeschlossen.